

G e s c h ä f t s o r d n u n g

der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Hessen (LKH)

§ 1

Zweck und Aufgaben der LKH

Die LKH ist ein Organ des Pferdesportverbandes Hessen. Der Geschäftsbereich der LKH umfasst das Land Hessen. Die LKH hat ihren Sitz in der Geschäftsstelle des Pferdesportverbandes Hessen. Ihre Aufgaben ergeben sich aus der Leistungsprüfungsordnung (LPO), der Wettbewerbsordnung (WBO) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung sowie der Satzung des Pferdesportverbandes Hessen. Darüber hinaus gelten für sie die gemäß § 5 LPO von ihr zu erlassenden „Besonderen Bestimmungen“. Sie kann zudem Aufgaben übernehmen, die sich aus dem Tierzuchtgesetz ergeben. Sie kann zur gutachterlichen Mitwirkung bei der Anerkennung von Ausbildungsbetrieben – Klassische Reitausbildung gem. Verordnung über die Berufsausbildung zum Pferdewirt vom 1. August 2010 herangezogen werden. Darüber hinaus nimmt die LKH folgende Aufgaben wahr:

- a) Die Genehmigung von Sonderprüfungen für Abzeichen im Pferdesport sowie die Empfehlung und/oder Bestellung der hierfür zugelassenen Richter.
- b) Prüfung der Anträge auf Verleihung der Reit-, Fahr- und Voltigierabzeichen in allen Stufen durch die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN).

§ 2

Zusammensetzung und Berufung der LKH

Die Zusammensetzung und Berufung der LKH ist in § 12 der Satzung des Pferdesportverbandes Hessen festgelegt.

§ 3

Institutionen der LKH

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Die/der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende
- 3. Der Disziplinarausschuss
- 4. Das Landesschiedsgericht
- 5. Der Geschäftsführer

Die Legislaturperiode der Institutionen der LKH entspricht der des PSVH, wobei die bisherigen Institutionen jeweils bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Institutionen im Amt bleiben.

§ 4

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem genannten Termin durch die/den 1. Vorsitzende/n einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dieses von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Sie beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt wird, mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung beschließt über wichtige Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung, insbesondere über:

1. die Aufnahme von Richtern in die Richterliste und die Aufnahme von Richteranwältern in die Anwärterliste sowie deren Einstufung mit entsprechender Qualifikation.
2. die Aufnahme von Parcourschefs in die Parcourschefliste und die Aufnahme von Parcourschefanwärtern in die Anwärterliste sowie deren Einstufung mit entsprechender Qualifikation.
3. die Berufung von Mitgliedern in das Landesschiedsgericht.
4. die Herausgabe und Änderung der Besonderen Bestimmungen und der Gebührenordnung.
5. 5. die Durchführung von Lehrgängen und Tagungen für Richter, Richteranwälter, Turnierveranstalter und Parcourschefs sowie die Entsendung geeigneter Personen zu zentralen Lehrgängen.
6. 6. die Förderung besonders wichtiger Leistungsprüfungen.
7. 7. Vorschläge zur Abberufung von Mitgliedern.

§ 5

Die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende

Die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung aus deren Mitte mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Bei Ausscheiden oder Abberufung aus der LKH ist eine Neuwahl erforderlich. Die Wahl leitet die/der Vorsitzende des PSVH oder Stellvertreter/in.

Die/der 1. Vorsitzende hat alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten im Rahmen der der LKH übertragenen Aufgaben zu erledigen. Die/der 1. Vorsitzende vertritt die LKH.

§ 6

Der Disziplinausschuss

Dem Disziplinausschuss gehören die/der 1. Vorsitzende der LKH, die/der stellvertretende Vorsitzende der LKH, die/der Geschäftsführer/in der LKH und eine weitere, von der Mitgliederversammlung zu berufende Person an. Der Disziplinausschuss beschließt über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 921 LPO. Geldbußen über € 300,-- und Turniersperren bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 7

Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung und der Disziplinausschuss entscheiden mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Disziplinausschusses können auch schriftlich gefasst werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zustimmen. Bei Beschlüssen des Disziplinausschusses müssen drei Mitglieder mitwirken.

§ 8

Das Landesschiedsgericht

Das Landesschiedsgericht wird gemäß § 902 LPO von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts dürfen nicht Mitglieder der LKH sein.

§ 9

Die/der Geschäftsführer/in

Die/der Geschäftsführer/in wird von der Mitgliederversammlung bestellt. Sie/er führt die Geschäfte der LKH.

§ 10

Bestellung von Sachverständigen in besonderen Fällen

Die LKH kann in besonderen Fällen Sachverständige bestellen.

§ 11

Vergütung

Die Mitglieder der LKH sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Reisekostenvergütung gemäß Geschäftsordnung des Pferdesportverbandes Hessen.

§ 12

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beschlossen von der LK-Mitgliederversammlung am 20.04.2017.